

RS OGH 1989/9/14 12Os99/89, 14Os51/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1989

Norm

StGB §127 A

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung sind Urkunden nur dann Gegenstand des Diebstahls, wenn sie als selbständige Wertträger (Inhaberpapiere) unmittelbar Vermögenswert haben, nicht aber, wenn sie als bloße Legitimationspapiere zwar unter Umständen geeignet sind, über die Berechtigung des Inhabers zur Abhebung des darin ausgewiesenen Geldbetrages zu täuschen, aber kein Recht darauf vermitteln. Dies gilt für vinkulierte Sparbücher unter allen Umständen, also auch dann, wenn der unberechtigte Inhaber das Lösungswort kennt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 99/89
Entscheidungstext OGH 14.09.1989 12 Os 99/89
- 14 Os 51/95
Entscheidungstext OGH 08.08.1995 14 Os 51/95
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0093595

Dokumentnummer

JJR_19890914_OGH0002_0120OS00099_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at